

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

5.041.326.881 EUR
5.093.200.805 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	4.986.951.498 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	5.038.231.162 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.228.712 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.900.574 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	109.395.574 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	65.804.881 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 59.395.574 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 51.873.924 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,60 % der für das Haushaltsjahr 2027 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 08. Oktober 2026

Aufgestellt

Patrick Bürger

Erster Landesrat und Kämmerer
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bestätigt

Dr. Georg Lunemann

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe